AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang 2023

Ausgabe - Nr. 11

Ausgabetag **03.03.2023**

des Kreises Warendorf der Abwasserbetrieb TEO AöR der Volkshochschule Warendorf der Sparkasse Beckum-Wadersloh der Sparkasse Münsterland Ost der Wasserversorgung Beckum GmbH der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		KREIS WARENDORF	
42	27.02.2023	 ä) Öffentliche Bekanntmachung über die Offen- legung des fortgeführten Liegenschaftskatas- ters im Kreis Warendorf aufgrund der Aktuali- sierung der amtlichen Basiskarte 	96
43	27.02.2023	b) Öffentliche Bekanntmachung über die Offen- legung des fortgeführten Liegenschaftskatas- ters im Kreis Warendorf aufgrund von Mitteilun- gen anderer Behörden	97
44	01.03.2023	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwal- tungsentscheidungen	98 – 102

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99

eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf

Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich. Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- ε abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Kreis Warendorf Der Landrat Amt für Geoinformation und Kataster Warendorf, den 27.02.2023

Öffentliche Bekanntmachung über die

Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters im Kreis Warendorf aufgrund der Aktualisierung der amtlichen Basiskarte

Im Kreis Warendorf ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte durch Auswertung von Luftbildern und durch die Einarbeitung der Ergebnisse eines topographischen Zielfeldvergleichs die Amtliche Basiskarte im Maßstab 1:5000 aktualisiert worden.

Im Rahmen dieser Arbeiten sind die aktuellen Nutzungsartengrenzen aus Luftbildern, sowie vereinzelt Änderungen der Lagebezeichnung und einzelne Änderungen der Ertragsmesszahlen auf der Grundlage der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Gemäß § 13 Abs. (5) Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005, S. 174 / SGV NRW 7134) in Verbindung mit Nr. 10.2 (4) des RdErl. des Innenministeriums vom 13.1.2009 –Liegenschaftskatastererlass - (SGV NRW 7134) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

20. März 2023 bis einschließlich 19. April 2023.

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer D3.72 während der regulären Dienststunden Mo.- Do. 08:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, das Liegenschaftskataster einsehen. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine Terminabsprache gebeten. Dies kann telefonisch unter der Rufnummer 02381 / 53 6220 erfolgen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Eigentümern und Erbbauberechtigten die Klage zu. Die Klage ist nicht zulässig:

- a) gegen den Eigentumsnachweis
- b) gegen die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung
- c) gegen die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Matthias Kraemer

Warendorf, den 27.02.2023

Kreis Warendorf Der Landrat Amt für Geoinformation und Kataster

Öffentliche Bekanntmachung über die

Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters im Kreis Warendorf aufgrund von Mitteilungen anderer Behörden

Die von den Grundbuchämtern auf Grund der Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (AV d.JM (3850 – I.42) und RdErl. d. IM (32-51.10.02 – 8410) vom 29. Oktober 2009 -JMBL. NRW S. 261) mitgeteilten Änderungen in den Eigentumsangaben, sowie die von den Gemeinden des Kreises mitgeteilten Änderungen in den Hausnummern der Gebäude sind in das Liegenschaftskataster eingetragen worden.

Gemäß § 13 Abs. (5) Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005, S. 174 / SGV NRW 7134) in Verbindung mit Nr. 10.2 (4) des RdErl. des Innenministeriums vom 13.1.2009 (Liegenschaftskatastererlass (SGV NRW 7134) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

20. März 2023 bis einschließlich 19. April 2023.

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer D3.72 während der Dienststunden Mo.- Do. 08:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in das Liegenschaftskataster einsehen. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine Terminabsprache gebeten. Dies kann telefonisch unter der Rufnummer 02381 / 53 6220 erfolgen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Im Auftrag

gez. Matthias Kraemer



Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Sasho Dimitrov

letzte bekannte Anschrift: Warendorfer Str. 69 48231 Warendorf

mit Schreiben vom: 05.01.2023 Aktenzeichen: 410021926777

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung

beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 23.02.2023

Kreis Warendorf Der Landrat Im Auftrag



Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Binh Le

letzte bekannte Anschrift: Mühlenstraße 9 24768 Rendsburg

mit Schreiben vom: 18.01.2023 Aktenzeichen: 41002189041X

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung

beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 23.02.2023

Kreis Warendorf Der Landrat Im Auftrag



Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Jane Denise Habach-Mann

letzte bekannte Anschrift: Wiescherhöfener Straße 38 59077 Hamm

mit Schreiben vom: 22.11.2022 Aktenzeichen: 410120082434

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung

beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 23.02.2023

Kreis Warendorf Der Landrat Im Auftrag

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Elvin-Mihai Molnar, geb. am 17.04.99, zuletzt wohnhaft in 59320 Ennigerloh, Neubeckumer Straße 7, mit Schreiben vom 31.01.2023, Aktenzeichen: 36.50.10 – SVAVers eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.59, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Sven Fritz, zuletzt wohnhaft Viktoriastraße 10 in 33602 Bielefeld, mit Schreiben vom 28.02.2023 unter dem Aktenzeichen 3200/418640 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 207, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf Der Landrat